

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Anfrage

Einreicher:  
Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler

Vorlagen Nr.:  
A/1/2020

Status: öffentlich

Gremium:	Zuständigkeit:	Sitzungstermin:
Kreistag Vorpommern-Rügen		

#### **Anfrage: Finanzielle Förderung der Kindertagespflege**

1. Die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses v. 02.12.2019 begründet eine Wirkung für die Höhe der Zahlung der monatlich laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII, weshalb sie eine Ermächtigungsgrundlage benötigt. Welche Ermächtigungsgrundlage liegt der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR v. 02.12.2019 zugrunde?
2. § 43 SGB VIII regelt den Erlaubnisvorbehalt zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Dort heißt es in Absatz 5, dass das Nähere das Landesrecht regelt.  
§ 23 SGB VIII regelt die Förderung in der Kindertagespflege. Woraus ergibt sich die Ermächtigungsgrundlage für eine Vereinbarung der Kindertagespflegeperson mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Voraussetzung für die Zahlung der monatlich laufenden Geldzahlung nach § 2 Absatz 1 der Richtlinie? Es wird um Übermittlung der Vereinbarung gebeten.
3. § 23 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII regelt, dass die laufende Geldleistung die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, mit umfasst. Bei „angemessenen Kosten“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer Auslegung bedarf, welche gerichtlich überprüfbar ist. Die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR ist hier eine norminterpretierende Verwaltungsrichtlinie, die als angemessen für jede Tagespflegeperson einen Betrag von 100 € als angemessen annimmt.
  - a) Wie wurde die Angemessenheit ermittelt?

- b) Wie wurde hierbei berücksichtigt, dass die Angemessenheit für jeden Einzelfall auszuliegen ist?
  - c) Wie wurden die Kosten ermittelt, die der/jeder Tagespflegeperson entstehen?
4. § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII regelt, dass die laufende Geldleistung einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a mit umfasst. § 23 Absatz 2a Satz 2 SGB VIII regelt, dass der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson leistungsrecht auszugestalten ist, wobei der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderungsbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen ist. § 2 Absatz 3 Nr. 2 der Richtlinie führt hier nun entgegen den konkretisierenden Bestimmungen des Gesetzes den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit zusätzlich ein.
- a) Wieso wurde hier der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit entgegen dem Gesetz eingeführt?
  - b) Wie wurde der gesetzlich normierte unbestimmte Rechtsbegriff der leistungsgerechten Ausgestaltung im Zuge der Auslegung ermittelt?
  - c) Wie wurde in dem Zusammenhang der zeitliche Umfang der Leistung ermittelt?
  - d) Wie wurde der Förderbedarf der betreuten Kinder ermittelt?
  - e) Wie wurde der Einzelfall berücksichtigt?
5. § 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII regelt, dass die laufende Geldleistung die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung mit umfasst. § 3 Absatz 4 Nr. 3 Satz 2 der Richtlinie bestimmt nun, dass der Betrag auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt wird. Woraus ergibt sich die Ermächtigung für eine Begrenzung auf den hälftigen Anteil der Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung?
6. § 5 der Richtlinie bestimmt, dass die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR alle zwei Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft wird. Damit soll die Gewährung der monatlichen Geldleistung alle zwei Jahre angepasst werden. Die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR trat am 01.01.2020 in Kraft. Gegenstand der Richtlinie für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind jedoch nach der Anlage A Beiträge vom 02.01.2018, die schon bei der Inkraftsetzung der Richtlinie zwei Jahre alt waren.
- a) Wieso werden entgegen der Regelung der Richtlinie bereits zwei Jahre alte Beträge weiter in Ansatz gebracht?
  - b) Wieso wurde die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht an die aktuellen Bedingungen der Kindertagespflegepersonen angepasst?
  - c) Wieso erfolgt die Gewährung der laufenden Geldleistung unter Nichtbeachtung des aktuellen Mindestlohnes?
7. Wieso müssen sich die Kindertagespflegepersonen gegen die augenscheinlich rechtswidrige finanzielle Förderung der Kindertagespflege nunmehr in der 2. Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht MV wehren und den Landkreis auf Einhaltung der Gewährung einer gesetzeskonformen laufenden Geldleistung verklagen?

**Begründung:**

§ 23 SGB VIII iVm § 43 SGB VIII, §§ 18-20 KiföG MV regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung in der Kindertagespflege inklusive der finanziellen Förderung durch Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Bei der Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses v. 02.12.2019 handelt es sich lediglich um eine Richtlinie im Verwaltungsrecht, die formal juristisch keine Rechtsnorm ist. Hierfür fehlt ihr schon allein die gesetzlich normierte Ermächtigungsgrundlage. Die Bezugnahme in § 5 der Richtlinie auf § 23 Absatz 1 SGB VIII suggeriert, dass es sich hierbei um eine Ermächtigungsgrundlage handeln soll, was aber nicht der Fall ist. Tatsächlich zeigt die Bezugnahme auf § 23 Absatz 1 SGB VIII den gesetzesinterpretierenden Charakter der Richtlinie an, welcher jeder Richtlinie im Verwaltungsrecht innewohnt. Aufgrund dessen wirkt die Richtlinie auch nur innerhalb der Verwaltung und entfaltet keine Außenwirkung gegenüber dem Bürger, vorliegend gegenüber den Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege. Eine Richtlinie im Verwaltungsrecht kann daher auch im Verhältnis zum Bürger, hier im Verhältnis zu den Tagespflegepersonen keine Rechte und Pflichten begründen. Aufgrund dessen bindet die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR auch nur verwaltungsintern die Kreisverwaltung als Behörde, konkret den Fachdienst Jugend. Die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR hat mithin im Ergebnis lediglich und ausschließlich einen gesetzesinterpretierenden Charakter allein für die Behörde. Die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR kann zudem nur bedingt als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift angesehen werden, da sie zum einen hauptsächlich den Wortlaut des Gesetzes ohne Konkretisierung wiedergibt und zum anderen über das Gesetz hinaus weitergehende unbestimmte Rechtsbegriffe selbstständig einführt, deren Konkretisierung daher für das Gesetz vollkommen unmaßgeblich ist. Die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR bindet nicht die Gerichte, da ein Gericht ausschließlich an das Gesetz gebunden ist und nicht an die sich selbst gegebene Gesetzesinterpretation einer Behörde. Vor diesem Hintergrund kann die Kindertagespflege-Finanz-Richtlinie LK VR nicht Rechtsgrundlage für die finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen mit konkreter Zahlung zur Zahlung der monatlich laufenden Geldleistungen nach § 23 Absatz 1 letzter Halbsatz SGB VIII sein. Zumal die Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für jeden Einzelfall neu zu entscheiden ist.

Die Kindertagespflegepersonen sind Selbstständige, weshalb sie sich entweder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung nebst Pflegeversicherung oder aber in der privaten Krankenversicherung nebst Pflegeversicherung zu versichern haben.

Mathias Löttge

Fraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler